

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5a der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink+“ (Az. 803 – 6.07.00.02/5a-2-2 #25 vom 30.05.2025) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt E – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin - Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors

in der Gemeinde Amt Neuhaus (Gemarkung Bohnenburg) mit den Flurstücken mit den Nummern 9, 19, 25, 26, der Flur 12, und den Flurstücken 5, 7, 46, 22 sowie Teilflächen des Flurstücks 4 der Flur 13

und

in der Gemeinde Damnitz (Gemarkung Landsatz) mit dem Flurstück mit der Nummer 3 der Flur 17.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Mechau und Mühlenbeck auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben5a-e-bfp Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 09.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die

Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 803 – 6.07.00.02/5a-2-2 #25) vom 30.05.2025 ist für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin - Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen) (im Folgenden: „**SOL+**“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit dem Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der für den SuedOstLink+ durch die Bundesfachplanung verbindlich festgelegte Trassenkorridor verläuft von Nordosten kommend zunächst südwestlich in Richtung der Ortschaft Bohnenburg. In diesem Bereich verschwenkt der Korridor sodann Richtung Südosten und quert die Elbe, welche riegelbildend durch den Korridor verläuft. Die am nordwestlichen Ufer der Elbe befindlichen Siedlungsflächen der Ortschaft Bohnenburg liegen mittig im Korridor. In diesem Bereich des Trassenkorridors ist die gesamte Elbe einschließlich ihrer Uferbereiche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf beiden Uferseiten der Elbe befinden sich über die gesamte Korridorbreite Biosphärenreservate. Zwischen der Ortschaft Bohnenburg und dem östlichen Korridorrand befindet sich zudem Gebietsteil B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, in dem auch ein Stillgewässer liegt, und im Osten unmittelbar an das Kerngebiet Gebietsteil C der „Niedersächsischen Elbtalaue“ angrenzt, welches in den Korridor hineinragt. Im weiteren südöstlich verlaufenden Trassenkorridor liegen sich flächig mit der Elbe deckend das FFH-Gebiet „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, das Ramsar Gebiet „Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ und Überschwemmungsflächen sowie die Pflegezone des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“.

Im Trassenkorridor verbleiben in diesem Bereich lediglich geringe Passageräume für die Trassierung sowie der notwendigen Querung der Elbe einschließlich der entsprechenden Schutzgebiete. Dies hat folgende Gründe: Die mittige Lage der Ortschaft Bohnenburg im Trassenkorridor am nordwestlichen Elbufer begrenzt die Trassierungsmöglichkeiten auf die nordöstlich und südwestlich von ihr befindlichen Räume. Zwischen den Siedlungsflächen und dem Korridorrand verbleiben Passageräume mit einer Breite von lediglich ca. 230m im Nordosten bzw. ca. 300m im Südwesten. Südlich der Elbe befindet sich nur ein Flurstück, das sich als Baufläche für die Anlage von Start- bzw. Zielgruben für das HDD-Verfahren eignet (Gemeinde Damnatz, Gemarkung Landsatz, Flur 17, Flurstück 3), da es sich bei der Fläche um ein Ackergrundstück handelt, das südwestlich an das FFH-Gebiet und nordöstlich an ein von Gehölzstrukturen umgebenes Stillgewässer grenzt. Das Grundstück stellt mithin im Trassenkorridor einen technischen Zwangspunkt dar.

Mit dem am 14.07.2025 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG a.F. wurden für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie ein Alternativvorschlag vorgelegt, welche den eingeeengten Passageraum innerhalb des Korridors berücksichtigen. Die Vorschlagstrasse verläuft von Nordosten kommend zwischen der Ortschaft Bohnenburg und dem westlichen Korridorrand bevor sie die Elbe in geschlossener Bauweise quert. Nach der Querung verläuft sie nach dem Austrittspunkt auf der einzigen für eine HDD-Baufläche geeigneten Ackerfläche am südöstlichen Elbufer weiter in südöstliche Richtung.

Die Alternative verläuft aus nordwestlicher Richtung kommend in südöstliche Richtung zwischen der Ortslage Bohnenburg und dem nordöstlichen Korridorrand und unterquert in geschlossener Bauweise die Elbe. Hinter der Querung verläuft sie nach dem Austrittspunkt auf der einzigen für eine HDD-Baufläche geeigneten Ackerfläche am südöstlichen Elbufer deckungsgleich zur Vorschlagstrasse weiter in südöstliche Richtung.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 VwVfG soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine positive Kenntnis über wirksame Genehmigungen baulicher Anlagen in dem betroffenen Bereich, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I., Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich. Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne

des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 30.05.2025 abgeschlossen worden.

Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5a aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt. Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine bereits sehr hohe Dichte vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Passageräume werden zunächst maßgeblich durch die zu querende Elbe bestimmt, an deren Ufern sich je Biosphärenreservate befinden. Zusätzliche Beschränkungen ergeben sich einerseits aus der mittig im Korridor befindlichen Ortslage Bohnenburg und andererseits aus dem Umstand, dass am südöstlichen Ufer der Elbe aufgrund der Einrahmung durch ein FFH-Gebiet im Südwesten und ein Stillgewässer mit Gehölzstrukturen im Nordosten für die Anlage von Bohrgruben nur ein Flurstück existiert, das sich eignet. Hinzu kommt, dass für die Anlage von Start- und Zielgruben ein erhöhter Flächenbedarf entsteht. Ein Ausweichen in die Korridormitte kommt aufgrund der Ortslage Bohnenburg nicht in Betracht. Der Standort der Startgrube bedingt maßgeblich den Standort der Zielgrube. Denn während einer geschlossenen Unterquerung ist ein Richtungswechsel grundsätzlich nicht möglich. Allein der Verlaufswinkel kann gewählt werden. Die Verhängung einer Veränderungssperre auf den vorliegenden Flurstücken sichert insofern den Zwangspunkt am südöstlichen Elbufer sowie die korrespondierenden Bohrpunkte am nordwestlichen Elbufer ab, die sich aus den technischen und planerischen Notwendigkeiten der Trassenplanung ergeben. Die Lage des Bohrpunktes der Vorschlagstrasse wird durch technische Restriktionen im Hinblick auf seine Antrassierung und des hierbei zu beachteten Anbindungswinkels determiniert. Gleichermaßen ist auch eine Verschiebung des Bohrpunktes der Alternativtrasse am nordöstlichen Elbufer wegen der dort unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sowie des Stillgewässers nicht möglich. Planungen Dritter auf diesen Flächen wären geeignet, die Trassierung erheblich zu erschweren oder sogar zu verhindern.

Eine erhebliche Erschwerung der Trassierung durch bauliche oder sonstige erhebliche Veränderungen auf und an Grundstücken im Bereich der beiden Trassenvarianten, denen durch die Rechtswirkungen der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG begegnet werden soll, entfällt nicht deswegen, weil innerhalb des Trassenkorridors zumindest zwei Trassenvarianten zur Verfügung stehen. Der Sicherungszweck der Veränderungssperre soll gerade eine ordnungsgemäße Prüfung aller in Betracht kommenden Trassenvarianten und eine umfassende Abwägungsentscheidung ermöglichen. Dies schließt es aus, bereits im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Veränderungssperre bestimmte Trassenalternativen im Wege einer nur überschlägigen und mangels ausreichender Untersuchungen letztlich unzureichenden Vorprüfung für vorzugswürdig und andere, denen Hindernisse entgegenstehen können, als entbehrlich einzustufen und für das weitere Verfahren auszuschneiden (BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22).

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

In die Ermessenserwägungen einzustellen ist zunächst insbesondere, dass der Gesetzgeber für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit als auch einen vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Im Interesse der Vorhabenumsetzung folgt aus der Veränderungssperre schließlich ein Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers an den jeweiligen Grundstücken, § 16 Abs. 6 NABEG i.V.m. § 44a Abs. 3 EnWG.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Flurstückseigentümer dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Die Veränderungssperre lässt zudem die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit die Planungshoheit der Städte Amt Neuhaus und Damnatz. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende

Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Bohnenburg (Gemeinde Amt Neuhaus) und Landsatz (Gemeinde Damnitz) ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, dass die beschriebenen Engstellen bzw. Zwangspunkte im Korridor von baulichen Anlagen freigehalten werden und die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre ist auch erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Der Korridor weist mit den oben genannten bereits vorhandenen Raumfunktionen und -nutzungen in Form der Elbe, dazugehöriger Biosphärenreservate, FFH-Gebiete sowie weiterer naturräumlicher Elemente und der Ortslage Bohnenburg eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, die für die Trassierung voraussichtlich benötigt werden. Die Flächen, die für die Anlage von Start- und Zielgruben in Betracht kommen, beschränken sich am nordwestlichen Elbufer auf wenige Flurstücke, im südlichen Bereich sogar auf einen einzigen Zwangspunkt. Aus diesem Grund muss der Bereich des Bohrplatzes am südöstlichen Elbufer sowie dessen Antrassierung am nordwestlichen Ufer gesichert werden, um zu verhindern, dass planungsgefährdende Vorhaben umgesetzt werden. Insofern sind auch mögliche Drittplanungen auf dem Trassenverlauf selbst, welcher zu den Start- oder Zielgruben hin- oder wegführt, geeignet, die Trassierung erheblich zu erschweren, indem sie den Zugang zu den Zwangspunkten verschließen. Aus dem Umstand der gegenseitigen Determinierung der Start- und Zielgruben sowie technischer und planerischer Anforderungen folgt, dass ein entsprechendes Sicherheitsbedürfnis ebenso für die Flurstücke auf der nordwestlichen Seite der Elbe besteht. Die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunalen Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist darüber hinaus gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit den Gemeinden nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt sowie lediglich ein Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 16 Abs. 6 NABEG i.V.m. § 44a Abs. 3 EnWG) wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer

Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Nutzungen durch betroffene Eigentümer werden insoweit nicht generell ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Bebauungen und gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird schließlich durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die EntschlieÙung zum Erlass einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt: Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegen mit dem am 14.07.2025 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft von Nordosten kommend zwischen der Ortschaft Bohnenburg und dem östlichen Korridorrand, bevor sie die Elbe in geschlossener Bauweise quert und nach dem Auftauchen am südöstlichen Elbufer nach Südosten weiterverläuft. Die vorgeschlagene Alternativtrasse verläuft zwischen der Ortschaft Bohnenburg und dem westlichen Korridorrand, bevor sie die Elbe in geschlossener Bauweise quert und nach dem Auftauchen am südöstlichen Elbufer dem gleichen Verlauf folgt wie die Vorschlagstrasse. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es vorliegend erforderlich, zunächst beide nach derzeitigem Planungsstand in Betracht kommende Trassenvarianten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Dabei wird der erhöhte Flächenbedarf für das Anlegen von Start- und Zielbaugruben im Zuge der geschlossenen Querung der Elbe berücksichtigt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 07.02.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 09.02.2026, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre

gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.02.2026

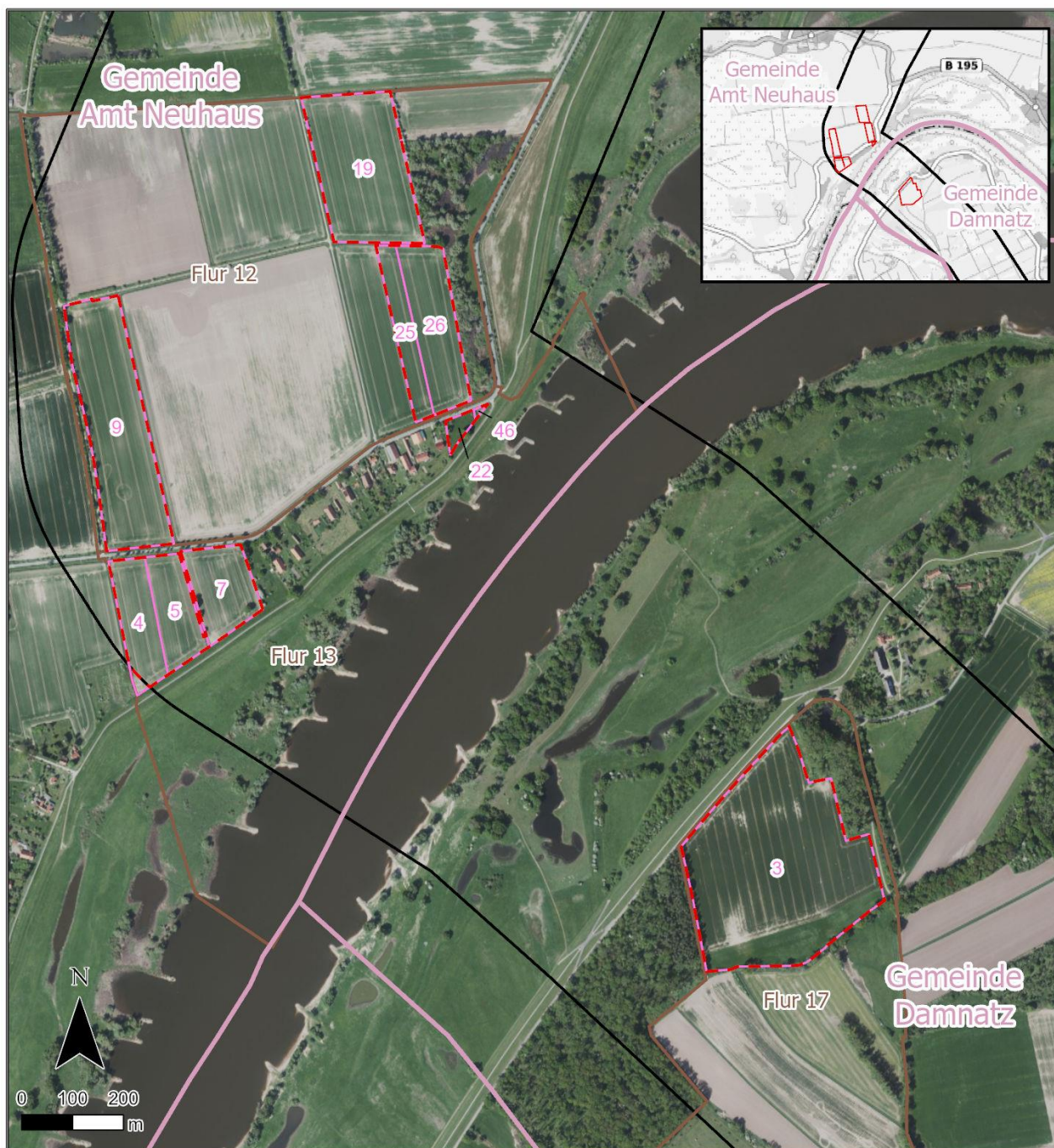
Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

 Geltungsbereich der VS

 Flurstücksgrenze

 Flurgrenze

 Gemeindegrenze

 Grenze des festgelegten
Trassenkorridors

Quellennachweis:
Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
Fachdaten (Trasse): 50Hertz Transmission GmbH